

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 2 VR 1.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 14. April 2005  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. D a w i n  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren über den Antrag auf Gewährung vorläufigen  
Rechtsschutzes wird eingestellt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2 500 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Schriftsatz vom 10. April 2005 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Prof. Dawin